Mannheim

Sandhofen

NR. 51/3

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DOMSTIFTSTR., BÜRSTADTER STR. U. SANDHOFER STR.

M. 1:1000

N

Erläuterung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgestellte oder bestehende Baulinie, sowie festgestellte oder bestehende Straßenbegrenzungs- und Baulinie } Als Bau- und Straßenfluchten festgestellt
- festgestellte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie, sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie } Als Bau- u. Straßenfluchten festgestellt am 14.12.1885, 16.1.1911, 26.3.1917, 26.1.1917 und am 7.6.1927.
- aufzuhebende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- Straßenflächen und -plätze — Straßengrün
- 100.00 neue Straßenhöhen — 100.00 alte Straßenhöhen
- Sichtwinkel — zu entfernende Gebäude
- besonderer Bebebauungsplan vorgesehen

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Abgrenzung der Baugebiete
- nicht überbaubare Grundstücksflächen — Vorgartenflächen
- öffentliche Grünanlagen
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- (2) Zahl der Vollgeschoße bei Neubebauung (zwingend)
- (II) Zahl der vorhandenen Vollgeschoße bei bestehender Bebauung
- Satteldach, 35° Neigung
- P Parkplätze — S Stellplätze — G Garagen
- T Tankstelle
- Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze } Holz, Eisen o. Hecke, 0,80m hoch
- Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
- Einfriedigung nur als Saumstein
- (0,8 / 0,8) Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl

In Bezug auf das Vortreten von Bauteilen in die Vorgärten gilt § 13 MBO

Die angegebenen Bautiefen sind Höchstmaße

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BauNVO in Verbindung mit der MBO

Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenräume ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG:

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DER PUNKTIERT (• • •) IN EINEN GESONDERT GEKENNZEICHNETEN GELTUNGSBEREICH LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE, IST DIE ERRICHTUNG VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN IM SINNE DES § 12 (6) BAU NVO UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 07.07.81 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 14.11.81 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 14.11.81

Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk des Landes v. 1.7.1983 wird bestätigt.

Mannheim den

Vermessungs- und Katasteramt

Nr. 13-24/0219/177
Genehmigt (§ 11 BBauG. § 111 LBO)
Karlsruhe, den 26.10.1981
Regierungspräsidium
Karlsruhe

MANNHEIM, DEN 2.4.1981

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 2.4.1981

STADTPLANUNGSAMT

STADTDIREKTOR

GEZ. SAUL JUNI 1980 — GEA. — GEA. — GEA. — GEA. — GEA.

BEBAUUNGSPLAN NR. 51/3b FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HANFSTR. UND NIEDERBRONNER STR.

(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51/3)